



**GEMEINSAME INTERNE MELDESTELLE
FÜR HINWEISGEBENDE PERSONEN
FÜR KOMMUNEN IN SH**

Anonyme Meldungen

A. Grundsätzliches

- Anonyme Meldung widerspricht an vielen Stellen dem Ziel und Regelungsgehalt des HinSchG. Die Anonymen Meldungen sind ein Kompromiss im Gesetzgebungsprozess gewesen. Dieser spiegelt sich auch in der eigenartigen Formulierung wieder:
§ 16 Abs. 1 Satz 4 HinSchG: „Die interne Meldestelle sollte auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.“
- Keine Möglichkeit der Rücksprache mit der hinweisgebenden Person, um den Sachverhalt näher zu ermitteln, vgl. § 17 HinSchG
- Ferner keine Möglichkeit der Übersendung einer Eingangsbestätigung und Mitteilung über den Stand der Bearbeitung, vgl. § 17 HinSchG
- Ggf. Kollision der Meldung mit Geheimhaltungs- bzw. Schweigepflichten, vgl. §§ 5, 6 HinSchG

B. Sachverhalt ohne Gegenstand eines straf- oder bußgeldrechtlichen Verhaltens

- Bei einem Sachverhalt, der konkret die meldende Person betrifft, kann bei Anonymität ggf. nicht abgeholfen werden
 - Gleiches gilt für den Schutz der hinweisgebenden Person, § 33 HinSchG
 - Damit auch zusammenhängend ist ein möglicher Ausschluss des Schadensersatzrechts nach § 37 HinSchG, wenn die hinweisgebende Person aufgrund der anonymen Meldung nicht geschützt werden kann (vor Repressalien, vgl. § 36 HinSchG)

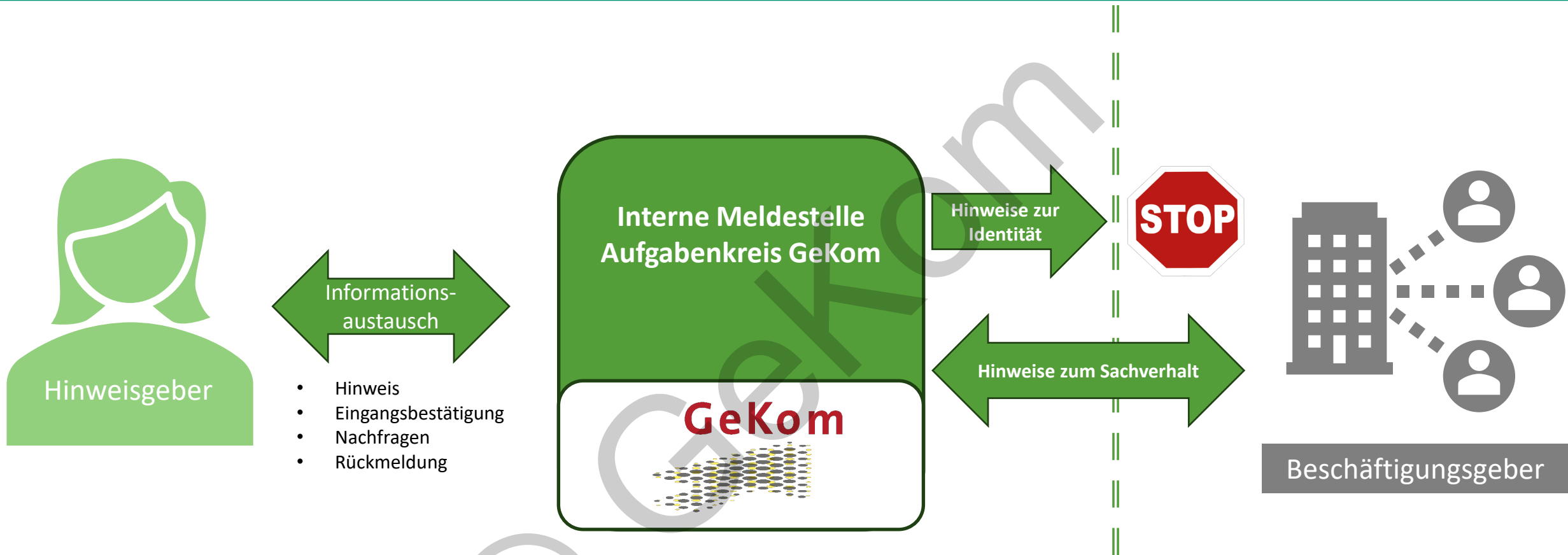
C. Sachverhalt mit straf- oder bußgeldrelevanten Verhalten

- Nach Übermittlung (§ 18 HinSchG) des in Rede stehenden Sachverhalts an die zuständigen Strafbehörden kann zur weiteren Ermittlung erforderlich sein, dass der Hinweisgeber als Zeuge geladen werden soll
 - Keine Möglichkeit der Ladung, wenn eine stringente Anonymität gewahrt wurde
- Eröffnung der Möglichkeit ohne Anhaltspunkt eine Person eines strafrechtlich relevanten Verhaltens zu beschuldigen, ohne Sanktionen nach § 38 oder § 40 HinSchG erwarten zu müssen
- Sowie die Möglichkeit der Entziehung von relevantem Verhalten nach dem StGB.

D. Umsetzung bei der internen Meldestelle der GeKom:

- Die gemeinsame Meldestelle bietet den Vorteil, dass zunächst niemand beim Beschäftigungsgeber den Hinweisgeber kennt.
- Diese Umsetzung bietet die Möglichkeit, faktisch gegenüber dem Beschäftigungsgeber anonym zu bleiben, ohne die wichtigen Maßnahmen des HinSchG (Bestätigung, Rückmeldung, Klärung des Sachverhaltes) abzuschneiden.
- Zugleich werden unspezifische Meldungen und Mißbrauch eingeschränkt.
- Die Vertraulichkeit der internen Meldestelle sichert, dass die persönlichen Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung oder den in den §§ 8 und 9 HinSchG aufgeführten weiteren Ausnahmen weitergegeben werden.

Vertraulichkeit der Identität – interne Meldestelle



Die Identität des Hinweisgebers kennt grundsätzlich nur die GeKom (Ausnahmen nach den §§ 8 und 9 HinSchG).

Die Weitergabe von Informationen über die Identität sind abschließend in den §§ 8 und 9 HinSchG geregelt (siehe Anlage).

Vertraulichkeit der Identität – interne Meldestelle

Ausnahmen von der Identitätswahrung:

1) Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HinSchG gegenüber dem Beschäftigungsgeber für:

- Das Ergreifen von Folgemaßnahmen (inkl. Untersuchung des Sachverhaltes)
- Zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle unterstützende Personen

2) Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 HinSchG:

- In Strafverfahren an die Strafverfolgungsbehörden (Nr. 1)
- In anschließend Verwaltungsverfahren/Bußgeldverfahren, soweit angeordnet (Nr. 2)
- Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (Nr. 3)
- An die externen Meldestellen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit (Nr. 4 und 5)

Der Hinweisgeber ist in der Regel (mit Ausnahmen bei der Nr. 1) über die Gründe und die Weitergabe zu informieren.

3) Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 HinSchG:

- Für Folgemaßnahmen mit Einwilligung des Hinweisgebers